

Camping-Reglement **CAMPING TÜRLERSEE**

1. NATURSCHUTZ

Der Campingplatz liegt in einem Naturschutzgebiet. Alle Gäste sind verpflichtet, die Bestimmungen der [Naturschutzverordnung](#) zu beachten.

2. ÖFFNUNGSZEITEN

Der Campingplatz ist von Anfang April bis Anfang Oktober geöffnet. Genaue Öffnungszeiten variieren je nach Jahreskalender.

3. ANMELDUNG UND PLATZZUTEILUNG

Alle Camper inklusive Saison-Camper, Saison-Zeltler und Touristen-Camper müssen sich bei der Ankunft an der Rezeption anmelden und sich mit einem Ausweis legitimieren. Die Stellplätze werden vom Camping-Management zugewiesen. Die Platzreservation bei Touristenplätzen wird bis um 18:00 Uhr des Ankunftsstags aufrechterhalten. Der Stellplatz ist am Abreisetag bis 12:00 Uhr zu räumen. Mietunterkunft Check-in: 15:00 Uhr, Check-out: 10:00 Uhr. Sollten Sie am geplanten Anreisedatum ohne Notiz bis 18:00 Uhr nicht eingetroffen sein, gilt die Buchung als annulliert. Bereits bezahlte Beträge werden nicht rückerstattet. Im Falle einer frühzeitigen Abreise ist der Totalbetrag für die Gesamtdauer des reservierten Aufenthalts zu bezahlen. Das Camping-Management kann für den Aufenthalt ein Depot von CHF 100.- verlangen. Das Depot wird beim Check-Out erstattet, falls der Camper während des Aufenthalts nicht gegen die Campingregeln (z.B. Nachtruhe) verstossen hat. Es ist verboten, Wassergräben, Sickergruben oder andere bauliche Veränderungen vorzunehmen.

4. PLATZGEBÜHREN

Die Platzgebühren richten sich nach der aktuellen Preisliste. Alle Zahlungen müssen fristgerecht erfolgen.

5. RÜCKSICHTNAHME UND NACHTRUHE

Lärm und störende Emissionen sind auf ein Minimum zu beschränken. Dazu zählen insbesondere laute Musik, lautes Verhalten in den späten Abendstunden und der Gebrauch motorisierter Fahrzeuge. Zwischen 23:00 Uhr und 07:00 Uhr (Nachtruhe) sind alle Lärmbelästigungen zu unterlassen.

6. VERKEHR UND PARKEN

Auf dem gesamten Campingplatz gilt: Fahren im Schritttempo. Jedes Fahrzeug ist auf dem zugewiesenen Stellplatz oder auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Ab 22:00 Uhr gilt ein Fahrverbot für alle Motorfahrzeuge auf dem Campinggelände.

7. TORE UND ZUGANG

Die Haupttore an der Kantonsstrasse werden während der Nachtruhe geschlossen. Das Seitentor beim "Fellibach-Brüggli" wird nachts zugezogen, bleibt jedoch unverschlossen.

8. SANITÄRANLAGEN UND WASSER

Abwassertanks und chemische Toiletten sind ausschliesslich an den dafür vorgesehenen Entsorgungsstationen zu entleeren.

9. ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG

An der zentralen Sammelstelle sind die Abfälle gemäss den Hinweisen zu entsorgen. Die Öffnungszeiten der Sammelstelle (08:00 bis 20:00 Uhr) sind einzuhalten. Der Restabfall muss ausschliesslich in Gebührensäcken (Knonauer Amt) entsorgt werden. Jeder Saison-Camper erhält bei Ankunft pro Stellplatz 20 Stück 35l-Gebührensäcke (oder 40 Stück 18l-Gebührensäcke). Zusätzliche Gebührensäcke können bei der Camping-Anmeldung erworben werden. Touristen-Camper beziehen Gebührensäcke bei Anmeldung.

10. TIERE

Alle Tiere müssen bei Ankunft angemeldet werden. Im Camper-Areal sind Hunde erlaubt. Hunde müssen stets an der Leine geführt werden und dürfen sich nur ausserhalb des Campingplatzes versäubern. Während der Badesaison sind Hunde auf der Zeltwiese, Badewiese und dem Kinderspielplatz gemäss [kantonalem Hundegesetz](#) verboten.

11. SICHERHEIT

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände verboten, ausgenommen sind ausgewiesene Feuerstellen. Ausnahmen siehe «Zusatzbestimmungen für Saison-Camper und -Zeltler».

Gasinstallationen in Wohnwagen und Zelten müssen den Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

12. BESUCHER

Übernachtungs-Besucher müssen sich an der Rezeption anmelden und die anfallenden Gebühren entrichten. Tagesbesucher, die das Strandbad nutzen, müssen ein Badeticket kaufen.

13. STROM UND AKKU-LADESTATION

Stromanschlüsse stehen nur an wenigen Stellplätzen zur Verfügung. Das Verlegen von Kabeln an andere Stellplätze ist nicht erlaubt. Das Laden von Akkus ist nur an den ausgewiesenen Ladestationen erlaubt. Es ist verboten, Geräte im Sanitärbereich oder an Aussensteckdosen zu laden.

14. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Campingplatz haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigungen an persönlichen Gegenständen der Gäste. Jeder Camper sollte eine Haftpflichtversicherung abschliessen, die mögliche Schäden an Dritten abdeckt.

15. BUCHUNG VON JUGENDLICHEN

Jugendliche unter 18 Jahren, welche eine Buchung vornehmen, müssen bei der Ankunft auf dem Campingplatz für den Aufenthalt eine schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorweisen.

16. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

Eine Buchung ist definitiv, wenn die Verfügbarkeit bestätigt wurde und die Anzahlung eingegangen ist.

17. VERSTÖSSE GEGEN DAS REGLEMENT

Verstösse gegen das Camping-Reglement oder Anweisungen des Personals können zur Kündigung des Mietvertrags oder zum Platzverweis (Hausverbot) führen.

18. GERICHTSSTAND

Bei rechtlichen Auseinandersetzungen ist der Gerichtsstand Hausen am Albis.

19. GÜLTIGKEIT

Gültig ab dem 1. Januar 2025

ZUSATZBESTIMMUNGEN FÜR SAISON-CAMPER UND SAISON-ZELTLER

Saisonplätze werden für die Dauer einer Saison gemietet (April bis Oktober). Am Ende der Saison müssen alle persönlichen Gegenstände entfernt und der Platz geräumt sein.

1. RESERVATION

Am Ende einer Saison kann der Stellplatz jeweils für die darauffolgende Saison mit einer Anzahlung von CHF 500 und einem neuen Saison-Vertrag wieder reserviert werden. Das Camping-Management entscheidet über die Platzvergabe und die Möglichkeit einer Reservation.

2. WEGRECHTE

Die allgemeinen Flächen wie Wege, Spielplätze etc. werden durch die Platzverwaltung unterhalten und stehen allen Zutrittsberechtigten zur Verfügung. Das absichtliche Betreten von Fremdparzellen ist verboten.

3. BEFLANZUNGEN

Die selbständige Bepflanzung des Platzgeländes ist gemäss [kantonaler Verordnung](#) verboten.

4. RASENPFLEGE

Der gemietete Standplatz ist regelmässig zu mähen und das Gras ist korrekt zu entsorgen. Im Unterlassungsfall mäht die Platzverwaltung die Parzelle mit Kostenfolge für den Mieter. Für die Pflege des Rasens sind nur Hand- oder Elektromäher, keine Benzinmotormäher erlaubt. Die Ruhezeiten sind einzuhalten.

5. ANPASSUNGEN UND BAUTEN

Beim Verlegen von Platten und bei sämtlichen Anpassungen und Bauten sind die [kantonalen Gesetze und Verordnungen](#) einzuhalten. Anpassungen sind immer mit dem Camping-Management abzusprechen.

6. OFFENES FEUER

Offenes Feuer und Feuerschalen sind auf dem Saison-Camper-Areal verboten. Feuerschalen sind auf den Saison-Zeltplätzen nach Absprache erlaubt.

7. FEUERLÖSCHPOSTEN

Die Feuerlöschposten müssen immer frei zugänglich sein.

8. SICHERHEIT IM UMGANG MIT FLÜSSIGGASANLAGEN

Das Merkblatt «Sicherheit im Umgang mit Flüssiggasanlagen» ist Bestandteil des Reglements.

9. GÜLTIGKEIT

Gültig ab dem 1. Januar 2025

SICHERHEIT IM UMGANG MIT FLÜSSIGGASANLAGEN

1. GASFLASCHEN

Es dürfen nur Kunststoffflaschen verwendet werden. Sämtliche Gasflaschen sind im Gaskasten des Wohnwagens unterzubringen mit Ausnahme der Katalyt-Ofen mit integrierter Flasche sowie der fest angeschlossenen Flaschen der im Freien stehenden Grillgeräte. Auf den Parzellen dürfen maximal 4 Kunststoffgasflaschen à 10 kg aufgestellt sein. Die Gasflaschen müssen für alle jederzeit zugänglich sein (nicht abschliessen).

2. INSTALLATIONEN

Gasinstallationen im Wohnwagen sowie im Vorzelt müssen fachmännisch installiert sein und werden bei der Gaskontrolle von einem konzessionierten Sachverständigen alle drei Jahre überprüft und abgenommen. Die entsprechende Vignette muss ausgewiesen werden.

3. FEUERLÖSCHGERÄT

Pro Stellplatz muss ein Feuerlöschgerät (mind. 2kg Pulverlöscher) gut sichtbar vorhanden sein.

4. DICHTHEITSPRÜFUNG

Für die selbständige Überprüfung der Dichtheit (z.B. nach jedem Flaschenwechsel) müssen die notwendigen Kontrollgeräte (z.B. Manometer oder DuoControl) installiert sein.

5. SICHTKONTROLLEN DURCH DEN CAMPINGVEREIN

Jeweils nach dem Aufstellen und Einrichten muss der dem Platz zugeteilte Vertreter des Campingvereins für die Sichtkontrolle angefordert werden. Nach einem Punkteprogramm wird die Einrichtung zusammen mit dem Eigentümer überprüft und ein Abnahmeprotokoll und eine Checkliste zuhanden der Campingverwaltung erstellt. Die Kontrolle muss bis zum 30. April abgeschlossen sein.

6. GÜLTIGKEIT

Gültig ab dem 1. Januar 2025